Verordnung

über das

Ausverkaufswesen.

(Vom 23. Januar 1924.)

§ 1. Das Gesuch um Bewilligung eines Ausverkaufes (Total- oder Teilausverkaufes) oder eines Ausnahmeverkaufes ist an die Polizeidirektion zu richten, unter Vorlegung eines Auszuges aus dem Handelsregister über den Bestand der Firma und die verantwortlichen Vertreter. In dem Gesuch sind anzugeben: Die Firma, der Name des verantwortlichen Geschäftsleiters, das Geschäftslokal, die Art des Verkaufes (Total-, Teil- oder Ausnahmeverkauf), der Grund hiefür, der Wert des Warenbestandes und die Dauer des Verkaufes.

Über die Waren, die in den Verkauf einbezogen werden sollen, ist ein Inventar einzureichen, das über den Einstandspreis und den Verkaufspreis Aufschluß gibt. Der Gesuchsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben in seinem Gesuche unterschriftlich zu bezeugen. In außerordentlichen Fällen kann die Einreichung eines privaten Inventars durch amtliche Feststellungen ersetzt werden.

§ 2. Die Polizeidirektion überweist die Gesuche der Gemeindebehörde zur Vernehmlassung und prüft sie dann auf die Veranlassung zu einer ausnahmsweisen Verkaufsart und auf den Umfang des zu liquidierenden Warenbestandes.

Der Gesuchsteller ist verpflichtet, zum Zwecke amtlicher Feststellungen den Behörden die für Beurteilung des Ausverkaufes notwendige Einsicht in die Geschäftsbücher und Akten, in die Warenlokalitäten und Bestände zu gestatten und die gewünschte Auskunft zu erteilen.

In jeder Ankündigung des Ausverkaufes ist der Name des Geschäftsinhabers oder der Firma und der des verantwortlichen Geschäftsführers oder Liquidators anzugeben. Von der Erteilung der Bewilligung gibt die Polizeidirektion der Gemeindebehörde Kenntnis.

§ 3. Die Ausverkaufs- oder Ausnahmeverkaufsbewilligung ist zu verweigern, wenn das Gesuch die Absicht un-

lauteren Geschäftsgebarens erkennen läßt, z. B., wenn den Behörden unwahre, irreführende oder unvollständige Angaben gemacht werden, wenn an Stelle des eigentlichen Geschäftsinhabers andere Personen vorgeschoben werden etc.

§ 4. Eine bereits erteilte Bewilligung ist zu entziehen, wenn ein solches Gebaren offenbar wird. Gegebenenfalls ist durch das zuständige Statthalteramt die Schließung des Geschäftes anzuordnen. Eine Rückvergütung der bezahlten Abgabe oder Gebühr findet in solchen Fällen nicht statt.

§ 5. Die Ankündigung und Durchführung eines Totalausverkaufes darf nur dem Geschäftsinhaber gestattet werden, der mindestens drei Jahre in der Gemeinde, in der er den Ausverkauf durchführen will, gewerbsmäßig mit den zu liquidierenden Warengattungen gehandelt hat, und der unterschriftlich erklärt, daß er den Detailhandel mit diesen Waren aufgeben will. Bestehen über die Zuverlässigkeit der geäußerten Absicht des Gesuchstellers Zweifel, so ist die Erteilung der Bewilligung zu verweigern.

In außerordentlichen Fällen (Todesfall, staatliche Bevormundung, andauernde schwere Krankheit oder dauernde Invalidität des Geschäftsinhabers etc.) kann die Polizeidirektion Ausnahmen von der Vorschrift über den dreijährigen Geschäftsbetrieb bewilligen.

§ 6. Ein Totalausverkauf wird nur bewilligt, wenn sämtliche Warenbestände durch den Geschäftsinhaber oder seine Erben in den Ausverkauf einbezogen werden. Von der Zustellung der Bewilligung des Ausverkaufes an dürfen keine weiteren Waren mehr in diesen einbezogen werden.

Die Zustellung der Bewilligung wird von der schriftlichen Erklärung des Gesuchstellers abhängig gemacht, daß alle Warenlieferungen erfolgt oder hinfällig geworden sind. Seit der Stellung des Begehrens eingegangene, im eingereichten Inventar nicht enthaltene Waren sind vom Gesuchsteller vor Erteilung der Bewilligung der Polizeidirektion zu melden.

Der Einbezug von Waren desselben Eigentümers aus Filialen außerhalb der Gemeinde, von Warenbeständen Dritter und von Kommissionswaren in den Totalausverkauf ist un-

tersagt, desgleichen das Ergänzen des Warenlagers auf den Totalausverkauf hin.

§ 7. Ein Totalausverkauf darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. In außerordentlichen Fällen kann die Polizeidirektion nach Anhörung der Gemeindebehörde die Frist um höchstens zwei Monate verlängern.

§ 8. Nach Beendigung des Totalausverkaufes darf dem Geschäftsinhaber oder einer Firma, bei welcher er beteiligt ist, vor Ablauf von fünf Jahren kein weiterer Totalausverkauf in den gleichen oder ähnlichen Artikeln bewilligt werden. Vorbehalten bleibt die sinngemäße Anwendung der Vorschrift des § 5, Absatz 2.

§ 9. Die Ankündigung und Durchführung eines Teilausverkaufes oder Ausnahmeverkaufes darf nur solchen Geschäftsinhabern gestattet werden, die während mindestens zwei Jahren in derselben Gemeinde gewerbsmäßig mit den zu verkaufenden Waren gehandelt haben.

§ 10. Dem gleichen Geschäftsinhaber wird jährlich nur ein Teilausverkauf oder Ausnahmeverkauf von der Dauer eines Monats bewilligt. Für Warengattungen, die durch den Wechsel der Mode stark beeinflußt werden, kann die Bewilligung im gleichen Jahre zwei Mal für je 14 Tage erteilt werden.

Solche Bewilligungen werden nur für die Zeit vom 15. Januar bis Ende Februar und für den Monat Juli erteilt. Der Teilausverkauf oder Ausnahmeverkauf von Waren, die dem raschen Verderben unterworfen sind, kann für die in Absatz 1 genannte Dauer ausnahmsweise auch für andere Monate gestattet werden.

§ 11. Bei Teilausverkäufen und Ausnahmeverkäufen sind die in diesen Verkauf eingeschlossenen Waren auszuscheiden, entsprechend zu bezeichnen und von den übrigen Waren getrennt feilzubieten.

§ 12. Bei Teilausverkäufen oder Ausnahmeverkäufen ist der Geschäftsinhaber verpflichtet, über den erzielten Umsatz besonders Buch zu führen und davon der zuständigen Behörde Einsichtnahme zu gestatten.

§ 13. Die auf Grund von § 4 des Gesetzes über das Ausverkaufswesen zu entrichtende Abgabe wird bei Bewilligung

des Ausverkaufes oder des Ausnahmeverkaufes vorläufig schätzungsweise festgesetzt und ist im voraus zu entrichten. Die endgültige Abrechnung findet nach Schluß des Ausverkaufes statt.

§ 14. Konkurs- und betreibungsrechtliche Ausverkäufe und Ausnahmeverkäufe sind gebührenfrei, sofern sie unter amtlicher Leitung und auf Rechnung der Konkurs- oder Pfändungsmasse durchgeführt werden.

§ 15. Übertretungen dieser Verordnung werden durch die Statthalterämter mit Polizeibußen von Fr. 20.— bis Fr. 1000.— geahndet. Gegen Rückfällige sind Bußen bis auf Fr. 2000.— zulässig; in schweren Fällen kann die Überweisung an die Gerichte erfolgen.

§ 16. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 29. September 1917; sie tritt sofort in Kraft.

§ 17. Die Polizeidirektion wird mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 23. Januar 1924.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. O. Wettstein.

Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Beschluß des Kantonsrates

über

die Erhöhung des Grundkapitals der Zürcher Kantonalbank von 40 auf 50 Millionen Franken.

(Vom 28. Januar 1924.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Bankrates der Zürcher Kantonalbank und eines Antrages der Bankrechnungsprüfungskommission,

beschließt:

1. Das Grundkapital der Zürcher Kantonalbank wird von 40 auf 50 Millionen Franken erhöht.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mittel auf dem Anleihenswege zu beschaffen und in Verbindung mit dem Bankrat die nähern Bedingungen festzusetzen.